

Samtgemeinde Gieboldehausen

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Abgabenverwaltung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Allgemeiner Hinweis

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Abgabenverwaltung der Samtgemeinde Gieboldehausen in Kontakt, weil sie Erklärungen abgeben, Abgaben entrichten müssen oder Erstattungen erhalten. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Abgabenerhebung, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Im abgabenrechtlichen Verfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Samtgemeinde Gieboldehausen im Abgabenerhebungs- und veranlagungsverfahren personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer verarbeitet Ihre abgabenrechtlich relevanten Daten?

Für die **Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Erhebung von kommunalen Abgaben** ist je nach Art der Abgabe der entsprechende Fachbereich zuständig. Für die **Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Beitreibung offener Forderungen** werden diese Daten auch von der Samtgemeindekasse verarbeitet.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Samtgemeinde Gieboldehausen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, richten. Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Samtgemeinde Gieboldehausen wenden:

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (kAöR)
Paulinerstr. 14, 37073 Göttingen
Telefon: 0551 384-4146
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

3. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die Aufgabe zu erfüllen, die **Steuern und Abgaben** nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze **gleichmäßig festzusetzen und zu erheben**, benötigt die Samtgemeinde Gieboldehausen personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung (AO), hinsichtlich der Realsteuern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der AO, hinsichtlich der kommunalen Benutzungsgebühren und Aufwandssteuern in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG)).

Die Samtgemeinde Gieboldehausen erhebt auch für ihre Mitgliedsgemeinden insbesondere die folgenden Steuern und Abgaben:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer A und B
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Abwassergebühren/-beiträge
- Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr
- Friedhofsgebühren
- Erschließungs-/Straßenausbaubeiträge

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Daten für die Erhebung der Steuern und Abgaben, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Steuernummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.
- Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern und Abgaben erforderliche Informationen z.B.
 - Gewerbesteuermessbetrag
 - Grundsteuermessbetrag und Einheitswert von Grundstücken
 - Anzahl der gehaltenen Hunde nebst Rasse, Chip-Nr., Wurfdatum, Geschlecht, Haftpflichtversicherung
 - Grundstücksgrößen
 - überbaute und befestigte Flächen von Grundstücken
 - Wasserverbrauchszahlen
 - Spielgeräte

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Erklärungen, Mitteilungen und Anträge.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten auch bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Außerdem werden abgabenrelevante Informationen von anderen Finanzbehörden oder auch anderen Fachbereichen der Samtgemeindeverwaltung mitgeteilt. Kann ein steuerrelevanter Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufgeklärt werden, dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erhoben werden. Im Vollstreckungsverfahren können Daten bei Drittschuldern (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erhoben werden.

Zudem können öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeitet werden.

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im weitgehend automationsgestützten Abgabenerhebungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Dabei werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem abgabenrechtlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergegeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das abgabenrechtliche Erhebungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der AO; hinsichtlich der Realsteuern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der AO, hinsichtlich der kommunalen Benutzungsgebühren und Aufwandssteuern in Verbindung mit § des 11 NKAG. Personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung, hinsichtlich der Realsteuern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der AO, hinsichtlich der kommunalen Benutzungsgebühren und Aufwandsteuern in Verbindung mit § 11 des NKAG.

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DS-GVO.

● Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

● Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

● **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. Ziff. 7).

● **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

● **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

● **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für Datenschutz einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der AO; hinsichtlich der Realsteuern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der AO). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.